

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1984 02 20

Z.11 0502/3-Pr.2/84

II - 952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

| | |
|---------------------|--------------|
| An den | 407 /AB |
| Herrn Präsidenten | 1984 -02- 21 |
| des Nationalrates | zu 421 /J |
| Parlament | |
| 1017 <u>W i e n</u> | |

Auf die Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Genossen vom 25.1.1984, Nr. 421/J, betreffend Grunderwerbsteuerbefreiung beim Ankauf von bedrohten Biotopen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Bedeutung der Forderung nach einem Schutz von bedrohten Biotopen ist unbestritten. In diesem Zusammenhang wird begehrt, den zweckgewidmeten Ankauf von Grundstücken mit derartigen Biotopen durch Naturschutzvereine von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Das derzeit geltende Grunderwerbsteuerrecht enthält eine große Anzahl von Befreiungen. Von dem der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gesamtumsatz an Grundstücken sind etwa 43 % (gemessen nach der Summe der Bemessungsgrundlagen) von der Besteuerung ausgenommen. Die Feststellung der Voraussetzung eines Befreiungstatbestandes führt in der Regel zu einem weit höheren Verwaltungsaufwand, als er im Normalfall für die Vorschreibung und Einhebung der Abgabe erforderlich ist. Auch in den Rechtsmittelverfahren sowie in den Verfahren vor den Höchstgerichten ist überwiegend die Anwendung der Befreiungsvorschriften strittig.

Es ist notwendig, das Grunderwerbsteuergesetz durch einen weitestgehenden Abbau der Ausnahmebestimmungen unter gleichzeitiger Steuersendung so zu ändern, daß es bei gewahrter Aufkommensneutralität transparenter wird, wodurch dem einzelnen Staatsbürger

- 2 -

ein besserer Zugang zum Recht möglich wird. Ich bin daher der Ansicht, daß die Prüfung der für und gegen eine Befreiung beim Erwerb von Biotopen sprechenden Gründe aus systematischen und arbeitstechnischen Gründen im Zuge der beabsichtigten Gesamtreform des Grunderwerbsteuerrechts vorgenommen werden sollte.

Mühlegg